

**Zeitschrift:** Regio Basiliensis : Basler Zeitschrift für Geographie

**Herausgeber:** Geographisch-Ethnologische Gesellschaft Basel ; Geographisches Institut der Universität Basel

**Band:** 44 (2003)

**Heft:** 1

**Artikel:** Der Waldbesitz heute

**Autor:** Hägler, Hans

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1088399>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Der Waldbesitz heute

Hans Hägler

### Zusammenfassung

*Für den Waldbesitzer sind grundsätzliche Änderungen eingetreten und zwar im positiven wie im negativen Sinn. Das neue Waldgesetz nimmt den Waldbesitzer in vielfältiger Art in die Verantwortung. Eingeschränkter oder totaler Nutzungsverzicht im Interesse des Naturschutzes, die Toleranz neuer Freizeitaktivitäten und die Erbringung verlangter Leistungen sind Beispiele dafür. Aber gleichzeitig stehen ihm dafür angemessene Entschädigungen zu. Eine neue Forstorganisation mit festen Forstrevieren trägt der ökonomischen Optimierung Rechnung. Das Gesetz schafft somit die Voraussetzung, der sich weiter öffnenden Schere zwischen hohem Aufwand und geringerem Ertrag in der Waldwirtschaft in gewissem Masse zu begegnen. Das kann nur erfolgreich geschehen, wenn der Waldbesitzer erkennt, dass er selbst das Wesentliche dazu beitragen muss. Das ist er auch gewillt zu tun. Es gibt verschiedene brauchbare Ansätze zur Verbesserung der Situation, es zeigt sich jedoch, dass diese mehrheitlich nur von den betriebsplanpflichtigen Waldbesitzern – diese verfügen in einem Forstrevier über mehr als 25 ha Wald – voll ausgenutzt werden können. Es gilt weniger für die ca. 6000 Privatwaldbesitzer mit oft ungünstigen örtlichen Bewirtschaftungsvoraussetzungen. In ihrem Bereich wird die Holznutzung weiterhin zurückhaltend ausfallen. Das kann auch als eine Art des ökologischen Beitrages gewertet werden!*

## 1 Einleitung

Die Auseinandersetzung mit dem Thema "Waldbesitz heute" weckt aufgrund der prägenden Ereignisse in den letzten zwei Jahrzehnten wie neuartige Waldschäden oder die schweren Schäden der Winterstürme "Vivian" 1991 und "Lothar" 1999 eher eine negative Wertung des Waldbesitzes. Unterstrichen wird dieser Eindruck

---

Adresse des Autors: Hans Hägler, ehem. Präsident Waldwirtschaftsverband beider Basel, Rennenbachstrasse 1, CH-4207 Bretzwil

durch die unbefriedigende wirtschaftliche Situation der Holzwirtschaft. Vorbei sind die goldenen Zeiten, wo die Waldwirtschaft in der Rechnung regelmässig schwarze Zahlen schreiben konnte und so dem Eigentümer Gewinn einbrachte.

In den letzten 40 Jahren hat sich eine stetig öffnende Schere zwischen Rüstkosten und Holzerlös aufgetan. Mit dem Beginn der Hochkonjunktur in den 60er Jahren sind in den Forstbetrieben die Rüstkosten durch höhere Lohn- und Gemeinkosten regelmässig angestiegen. Das konnte auch eine rationellere Waldbewirtschaftung unter vermehrtem Einsatz von Maschinen und Geräten nicht verhindern. In den Gemeinkosten schlügen sich u. a. die Sozialleistungen, die Massnahmen zur Unfallverhütung, die Versicherungsprämien und die Abschreibungen spürbar nieder.

Was den Holzerlös anbelangt, wirkte sich die sinkende Nachfrage nach einheimischem Holz respektive die Konkurrenz von günstigerem ausländischen Holz auf dem Markt negativ aus. Nicht zu vergessen ist in der Einschätzung des Waldbesitzes das neue kantonale Waldgesetz, das an den Wald und seinen Besitzer neue Ansprüche und Anforderungen stellt, aber auch neue Möglichkeiten, vor allem im finanziellen Bereich, schafft. Auf jeden Fall wird sich der Waldeigentümer zur Erreichung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Aufwand und Ertrag immer wieder neu positionieren müssen.

## 2 Die Einflüsse des kantonalen Waldgesetzes auf den Waldbesitz

Die Auseinandersetzung mit dem Titelthema bedarf eines kurzen Blickes in das kantonale Waldgesetz mit der Suche nach dem Neuen oder Veränderten für den Waldbesitzer. Die Kommentierung beschränkt sich auf die massgebenden Inhalte in der Reihenfolge ihrer Regelung.

Der Zweckartikel (Art. 1) verlangt, dass der Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft von Pflanzen und Tieren mit seinen vielfältigen Wirkungen, Aufgaben und Funktionen dauernd zu schützen und zu erhalten ist. Eine nachhaltige Nutzung des Waldes soll gewährleistet werden und dessen Wohlfahrts- und Schutzfunktionen sind sicherzustellen. Mit der Wohlfahrtsfunktion tritt eine neue Waldfunktion in Erscheinung, die in dieser expliziten Form früher nicht bekannt war. Darunter ist das Interesse am Wald bezüglich Erholung und Freizeitgestaltung zu verstehen. Was die Bewirtschaftung des Waldes anbelangt, ist diese seit Anfang des letzten Jahrhunderts nach gesetzlichen Bestimmungen regelmässig im Bereich des öffentlichen Waldes vollzogen worden. Eine gemeindeweise forstliche Planung – beschränkt auf den öffentlichen Waldbesitz – war die Leitplanke, Wirtschaftspläne und Kultur- und Hauungspläne die Ergebnisse. Die neue forstliche Planung schafft keine tiefgreifenden Veränderungen. Begriffe haben geändert und je nach Anforderungen sind die angesprochenen Bereiche neu definiert worden. Man unterscheidet zwischen der überbetrieblichen Planung in der Form der Waldentwicklungsplanung, die im Waldentwicklungsplan (WEP) als Planungsergebnis endet und sicherstellt, dass der Wald seine Funktionen nachhaltig erfüllen kann. Der Planungsvollzug erfolgt über ein ganzes Forstrevier. Dieser Planungsstufe folgt die Betriebspla-

nung. Ihre Ergebnisse kommen im Betriebsplan zum Ausdruck. Betriebsplanpflichtig werden alle Waldbesitzer, die im Revierverband beteiligt sind sowie, als neue Festsetzung, diejenigen, die innerhalb eines Forstreviers mehr als 25 ha Waldfläche besitzen. Letztere sind in der Regel Privatwaldbesitzer. Neu unterscheidet man deshalb zwischen betriebsplanpflichtigen und übrigen Waldbesitzern und nicht mehr wie bisher zwischen öffentlichen und privaten.

Hinter den Begriffen Forstrevier und Revierverband stecken folgende Organisationen: Forstreviere als hoheitliche Forstorganisationen werden durch Bundesvorgabe in der Regel aus dem Gebiet einer oder mehrerer Einwohnergemeinden gebildet. Es wird damit das Ziel verfolgt, in Beachtung der heutigen Forstmethoden eine kostendeckende Bewirtschaftung des Waldes zu erreichen. Dazu ist für ein Revier eine minimal zu bewirtschaftende Fläche von ca. 800–1000 ha Wald vorgegeben. Nach Gesetz steht die Revierbildung dem Regierungsrat nach Anhören der betroffenen Gemeinden zu. Diese Kompetenzzuweisung weckte bei den Gemeinden starke Emotionen, namentlich bei denjenigen, die bisher noch eigenständige Forstbetriebe führten und nun einem Zusammensehen mit andern Gemeinden entgegesehen mussten. Welche Gemeinde wird Kopfgemeinde, welcher Förster wird Revierförster? Eine gute Kommunikation und objektive Diskussion unter den Beteiligten hat Vorbehalte und Ansprüche ausräumen können, so dass dieser Tage alle 22 Forstreviere gebildet sind. Der Revierverband ist die betriebliche Organisation eines Forstreviers. Ihm gehören die Bürgergemeinden, die Burgergemeinden, die Burgerkorporationen, die Einwohnergemeinden und der Kanton an, also die ehemaligen öffentlichen Waldbesitzer.

Ein wichtiger Abschnitt im Waldgesetz behandelt die Beiträge, die dem Waldbesitzer in der Erfüllung seiner Aufgaben gemäss der forstlichen Planung zufliessen sollen. Bisher bekannte Beiträge waren die Anschlussbeiträge des Kantons an vom Bund gesprochene Beiträge an Massnahmen wie den Schutz vor Naturereignissen, die Verhütung und Behebung von Waldschäden und die Bewirtschaftung des Waldes in begrenztem Umfang. Das Augenmerk richtet sich aber auf neue oder veränderte Beitragsgruppen. Das ist zum einen die Vergütung an den Revierverband für die Ausführung der vom Kanton übertragenen Aufgaben, darunter fallen die Forstaufsicht, die Mitwirkung bei der Waldentwicklungsplanung oder forstlich angeordnete kantonale Aufgaben. Zum andern werden die Einwohnergemeinden zu Beitragsleistungen herangezogen. Hier sticht heraus, dass sie den Waldbesitzern für hoheitliche Leistungen angemessene Beiträge zu entrichten haben, die diese gestützt auf den Waldentwicklungsplan für die Allgemeinheit erbringen müssen. Analog zum Kanton entschädigen auch sie dem Revierverband übertragene kommunale Aufgaben. Man erkennt aus diesen Festsetzungen, dass keine Subventionen ausgerichtet werden; hinter jedem Beitrag steht eine Leistung. Mit diesen Beitragsleistungen entspricht man den vehementen Forderungen der Waldbesitzer.

### 3 Die Struktur des Waldbesitzes im Kanton Baselland

Mitbestimmend für die Auseinandersetzung mit dem Waldbesitz von heute ist auch die Kenntnis der Besitzesstruktur, d. h. die Frage, wem der Wald gehört und wie das Eigentum geographisch positioniert ist. Es zeigt sich besitzmässig folgendes Bild gemäss der tabellarischen Zusammenstellung der Grundlagen für Revierentschädigungen des Forstamtes beider Basel (fortan Forstamt) vom Juni 2000.

Tab. 1 Besitzesstruktur des Waldes im Kanton Baselland, Stand Juni 2000.

	Betriebsplanpfl. Waldfläche Revierverband	Anzahl Wald- besitzer RV	Fläche übriger Wald	Anzahl Besitzer übriger Wald
Revier Reigoldswil	714 ha	6	185 ha	228
Revier Diegten	738 ha	6	282 ha	188
Kanton gesamt	16'060 ha	ca. 110	3'480 ha	6'064

Nebst den Kantonstotalen stehen zwei Reviere stellvertretend für alle: das Revier Reigoldswil mit den Gemeinden Bretzwil, Lauwil und Reigoldswil mit einem nicht regulierten Waldbesitz; das Revier Diegten mit den Gemeinden Diegten, Eptingen, Känerkinden und Tenniken mit reguliertem Waldbesitz in den Gemeinden exklusive Känerkinden. Für beide Reviere zeigt nachfolgend je ein Ausschnitt aus der gemeindeweisen Waldkarte, einem Planungsinstrument des Forstamtes, die geographische Lage des betriebsplanpflichtigen und des übrigen Waldbesitzes.

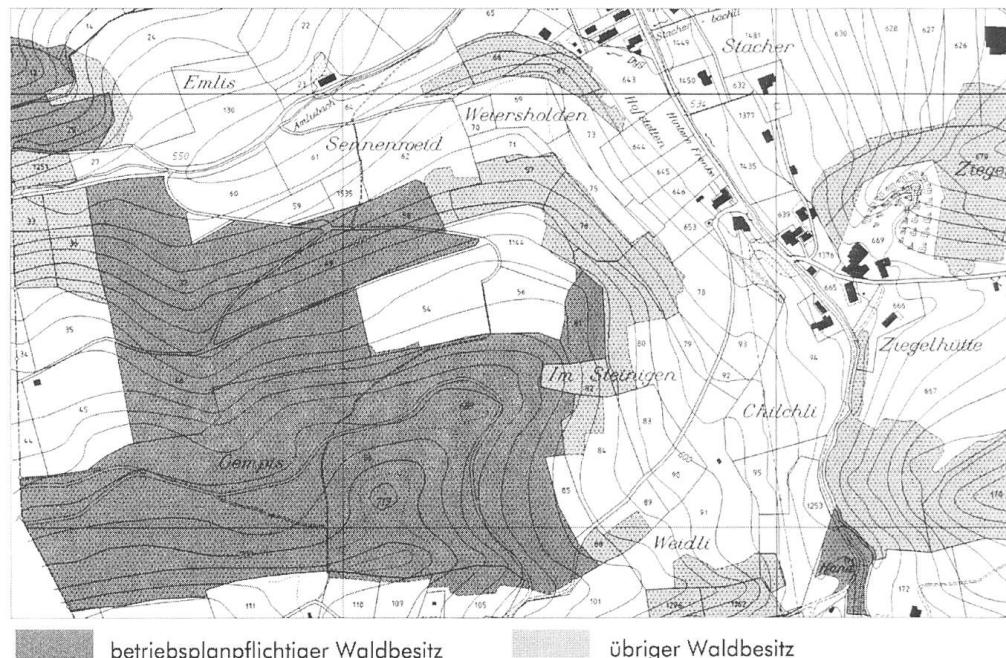


Abb. 1 Darstellung Waldbesitz aus Gemeinde Reigoldswil. (Mit Bewilligung Forstamt beider Basel/Vermessungs- und Meliorationsamt BL)

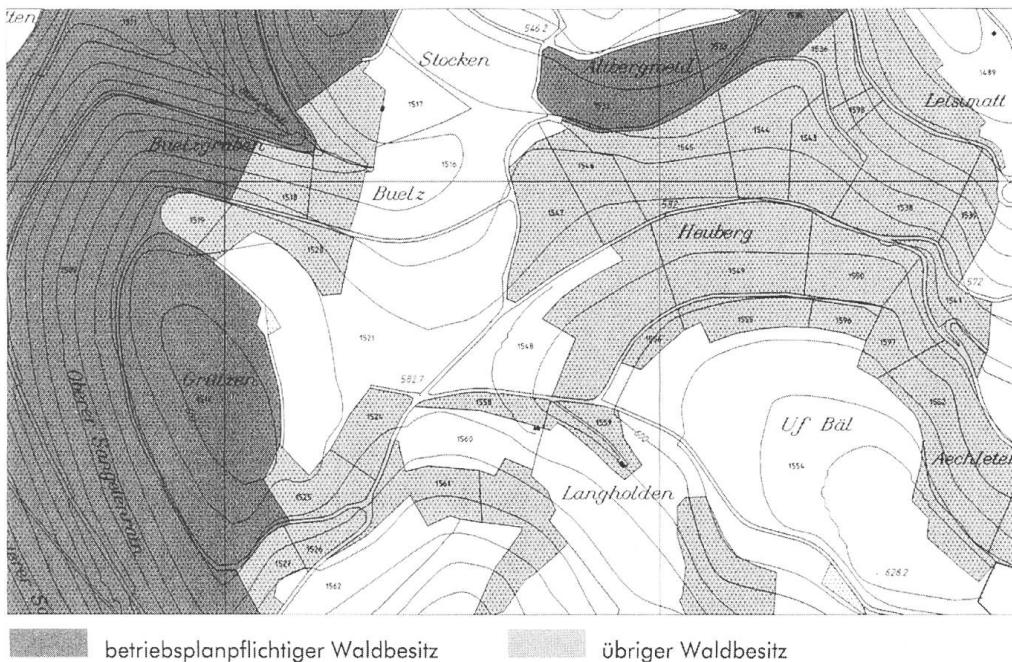


Abb. 2 Darstellung Waldbesitz aus Gemeinde Tenniken. (Mit Bewilligung Forstamt beider Basel/Vermessungs- und Meliorationsamt BL)

Den aus Tab. 1 und den Abbildungen direkt erkennbaren Informationen werden ein paar zusätzliche Kenngrößen oder Erkenntnisse beigefügt:

- Im Kanton sind klar die Bürger- und Burghergemeinden/-korporationen (Bezirk Laufen) die grossen Waldbesitzer, die Einwohnergemeinden verfügen im Durchschnitt über unbedeutende Waldflächen.
  - Betriebsplanpflichtige private Waldbesitzer gibt es erstaunlicherweise nur deren 17 mit einer Gesamtfläche von 1259 Hektaren.
  - Die gut 6000 Waldbesitzer im übrigen Wald verfügen im Durchschnitt über 57 Aren Waldfläche. In nichtregulierten Gemeinden sind es oft Mischparzellen von Wald und Kulturland, meist ohne direkten Anstoss an einen Fahrweg, von unterschiedlicher Form und somit mit hinderlichen Voraussetzungen für eine Bewirtschaftung. Anders verhält es sich in regulierten Waldgebieten, wo eine topographiegerechte Parzellenform und der Anstoss an eine Waldstrasse wesentlich bessere Voraussetzungen schafft. Die Durchführung von Waldregulierungen ist jedoch zum Stillstand gekommen, seit der Bund daran keine Beiträge mehr ausrichtet. Weil die Holzwirtschaft zur Zeit wenig abwirkt, besteht auch von Waldbesitzerseite her kein Interesse an solch kostenintensiven Verbesserungsmassnahmen.

## 4 Die Ansprüche an den Wald resp. an den Waldbesitzer

Jede Waldfunktion ist mit Ansprüchen an den Wald verbunden, die schon lange Zeit bestehen, in unterschiedlichem Mass geändert haben oder erst in der jüngeren Zeit aktuell geworden sind.

Die *Schutzfunktion* repräsentiert eine klare Aufgabe an den Wald, sie verändert sich wenig und ist in keiner Weise in Frage gestellt. Es gilt, einerseits Menschen und Sachwerte vor Naturgefahren zu schützen und andererseits solchen Wald gesund und vital zu erhalten.

Anders verhält es sich bei der *Nutzfunktion*. Für die Waldbewirtschaftung sind Anpassungen und Änderungen gefragt. Ökonomische und vermehrt ökologische Grundsätze stehen im Vordergrund. Bei letzteren richtet sich das Augenmerk auf standortgerechte, einheimische Pflanzen und Bäume. Zudem hat seit 1998 der Naturschutz den Wald intensiv erfasst. Die zuständigen kantonalen Ämter haben ein Projekt in die Wege geleitet, das der Landrat 1998 beschlossen und wozu er einen Kredit von 5.5 Mio. Franken für die Projektdauer von 1998–2002 gesprochen hat. Das Projekt ist für den Waldbesitzer ein erfreuliches, es gilt ihm seine damit verbundenen Verzichte und Leistungen – namentlich die resultierende eingeschränkte Nutzung – angemessen ab. Das Projekt kommt unter Ausschöpfung des Kredites bald zum Abschluss, ein Fortsetzungsprojekt 2003–2007 ist zur Zeit in landrätilicher Behandlung und wird hoffentlich wieder beschlossen. Am Projekt haben sich zur grossen Mehrheit nur die betriebsplanpflichtigen Waldbesitzer beteiligt. Das befriedigt insofern nicht, als sich die übrigen Waldbesitzer eine Chance zur näheren und nötigen Auseinandersetzung um das “Wie weiter?” mit ihrem Wald entgehen lassen und zudem auf Beiträge verzichten. Naturschutzobjekte sind überall vorhanden, z. B. die erwünschte Waldrandpflege zum Aufbau eines stufigen Randes. Hier liegt gemäss Eigentumsstruktur ein hoher Streckenanteil im Privatwaldbereich und erfordert so das erwünschte Mitmachen aus dem Kreis der übrigen Waldbesitzer. Der Zusammenzug mehrerer Waldbesitzer in einem Projekt mit einer angemessenen Strecke Waldrand ist da geboten. Die Pflicht zur Bewirtschaftung des Waldes hat sich nur partiell geändert. Bisher bestand für den Privatwaldbesitzer eine solche nur im Zusammenhang mit der Schutzfunktion des Waldes im Sinne der genannten Gesunderhaltung. Jetzt aber muss der betriebsplanpflichtige Privatwaldbesitzer einen Betriebsplan erstellen und faktisch eine regelmässige, aber nicht zwingend jährliche Waldbewirtschaftung betreiben. Nach wie vor ohne eigentliche Verpflichtung bleiben die übrigen Waldbesitzer, denn nur der Gesundheitsaspekt kann weiterhin eine solche von Gesetzes wegen auslösen. So sind freiwillig im Baselbiet im Jahre 2000 nur in 37 Gemeinden bewilligte Holznutzungen mit einer Menge von 10'379 m<sup>3</sup> ausgeführt worden. Im Jahr 2001 waren es 55 Gemeinden mit 6'714 m<sup>3</sup> (Statistik Forstamt). Die bescheidene Nutzmenge von ca. 1.5 bis 2.5 m<sup>3</sup>/ha unterstreicht die zurückhaltende Bewirtschaftung des Privatwaldes.

Die *Wohlfahrtsfunktion* summiert wahrscheinlich die umfangreichsten Ansprüche an den Wald und interessiert deshalb besonders. Für die Erholungssuche und die Freizeitgestaltung in vielfältigster Art wird der Wald in zunehmendem Mass zum Betätigungsfeld. Man kann zwischen Ansprüchen unterscheiden, die dem Waldbesitzer eine Leistung abverlangen respektive ihm Schaden verursachen, und

solchen, die schadlos ablaufen und dem bekannten freien Betretungsrecht von Wald und Weide im ortsüblichen Umfang für jedermann entsprechen (ZGB Art. 699). Das freie Betretungsrecht wird in der Ausübung durch das Waldgesetz eingeschränkt, weil für Veranstaltungen im Wald ab 50 Personen eine behördliche Mitteilung zu machen, für grössere Veranstaltungen eine Bewilligung erforderlich ist. In diesem Fall wird der Waldbesitzer orientiert.

Das Revier Bubendorf hat 1999 den ersten Waldentwicklungsplan als Pilot-WEP erarbeitet und 2001 genehmigen lassen. Es interessiert hier, ob nun von Seiten der Mitwirkenden aus dem Bereich Erholung und Freizeitgestaltung besondere oder unverhältnismässige Ansprüche an den Wald eingebracht worden sind. Das Revier repräsentiert punkto Ergebnis mutmasslich eine Durchschnittssituation: Die Ansprüche sind im Ganzen nicht neu und in grossem Mass bereits umgesetzt. Es betrifft dies das Wandern/Spazieren, den Bedarf an Picknick-Plätzen, das Reiten, das Biken und den Orientierungslauf. Mit Blick auf die geforderte Abgeltung von durch den Waldbesitzer zu erbringenden Leistungen hat man jedoch den Eindruck, dass der WEP zu wenig präzise Aussagen zur Finanzierung macht. Klarheit sollte jedoch hier geschaffen werden, wo die Mitwirkenden präsent sind, und nicht erst zum Zeitpunkt der Umsetzung auf der Stufe Betriebsplanung. Mehrheitlich sind die Einwohnergemeinden von der Finanzierung betroffen, was zur Folge hat, dass die notwendigen Mittel jährlich auf Antrag des Revierverbandes auf dem Budgetweg bereitgestellt werden müssen. Das verlangt gute Information und Argumentation zuhanden des Gemeinderates.

## 5 Die Holznutzung und die finanzielle Situation

Die gegenwärtige Situation um die Holznutzung respektive die Waldbewirtschaftung zeigt sich in der Bilanz von Aufwand und Ertrag wenig erfreulich und stellt die Waldbesitzer bald vor unlösbare Probleme. Die Waldwirtschaft befindet sich im Dilemma des grossen, schlagreifen Holzvorrates und der reduzierten Nachfrage zu Preisen auf einem kaum genügenden Niveau. Nicht bestelltes und gegen Ende der Schlagsaison zum Verkauf angebotenes Holz kann meist nur zu einem stark reduzierten Preis abgesetzt werden und schwächt die Motivation zur Holznutzung. Die Situation ist geprägt vom Sturm "Lothar" 1999, als eine Übermenge Holz auf den Markt kam und besonders beim Nadelholz einen Preiseinbruch zur Folge hatte.

Zur Veranschaulichung sei hier in Tab. 2 die Entwicklung des Holzerlöses für aufgerüstetes Stammholz ab Wald seit 1992 aufgeführt (Auszug aus der forstlichen Betriebsabrechnung BAR, Durchschnittsresultate über den Kanton BL, Statistik Forstamt).

Tab. 2 Entwicklung des Holzerlöses für aufgerüstetes Stammholz seit 1992.

	Holzerlös in Fr./m <sup>3</sup>					
	1992	1995	1997	1999	2000	2001
Nadelholz	113.–	111.–	92.–	96.–	74.–	58.–
Laubholz	108.–	109.–	100.–	113.–	102.–	109.–

Aktuell fehlen im Holzhandel eine stabile Nachfrage und stabile Preise. So musste von einer gemeinsamen Preisempfehlung von Waldwirtschaftsverband, Sägereiverband und Vertretern des Handels für die Saison 2002/03 abgesehen werden. Das wiederum mahnt den Waldbesitzer zur zurückhaltenden Holznutzung. Erfreulicherweise sind Absatz und Preis von Brennholz geringeren Schwankungen unterworfen. Vor allem die Lieferung von Hackschnitzeln für die recht vielen Holzschnitzelfeuerungen in unserm Kanton schneidet noch kostendeckend ab, obwohl auch der Schnitzelpreis in den letzten Jahren gesunken ist.

## Fazit

Beeinflusst durch die momentane Marktsituation macht sich unter den Waldbesitzern eine gewisse Ratlosigkeit breit. Dennoch ist man gewillt, unter konsequenter Ausschöpfung aller Möglichkeiten die Waldwirtschaft wieder besseren Zeiten entgegenführen zu können. Die Nutzung des nachwachsenden Rohstoffes Holz darf nicht aufgegeben, Waldbesitz soll nicht in Frage gestellt werden. Das Waldgesetz hat gute Voraussetzungen zur Waldbewirtschaftung geschaffen. Der Waldbesitzer hat nach wie vor etwas zu sagen und kann im Bereich des übrigen Waldes weitgehend seine eigenen Entscheidungen treffen.

Zum Schluss ein paar populäre und weniger populäre Ansätze zur Verbesserung der Situation:

- Koordinierter Holzverkauf – z. B. innerhalb mehrerer Reviere – um Marktbedürfnissen rascher entsprechen zu können,
- Herkunft-deklariertes Holz auf den Markt bringen (der Prozess der Zertifizierung der Forstreviere ist in unserem Kanton im Gange),
- sich an den Naturschutzprojekten im Wald beteiligen,
- im Kontakt mit den kommunalen Behörden die Verwendung von einheimischem Holz zu Bauzwecken fördern (trotz Beschaffungsgesetz die Verwendung von regionalem resp. Schweizer Holz vorschreiben),
- im Notfall ein Zusammensehen von Einwohner- und Bürgergemeinde sachlich prüfen
- und nicht zuletzt das leise Hoffen auf die Einführung einer Ökosteuer und einen daraus abfallenden Beitrag an den Wald(besitzer) nicht aufgeben!

## Literatur/Quellen

Diverse statistische Informationen und Unterlagen des Forstamtes beider Basel.  
Befragung Forstorgane Bubendorf.

## Gesetze

Kantonales Waldgesetz vom 11. Juni 1998.

Dekret über die Bewilligung für Veranstaltungen im Wald vom 11. Juni 1998.

Kantonale Waldverordnung vom 22. Dezember 1998.